VERORDNUNG (EWG) Nr. 3778/85 DES RATES

vom 31. Dezember 1985

zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für die Schiffe unter der Flagge der Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Spaniens für 1986

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 164,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 164 der Beitrittsakte bestimmt der Rat die Fangmöglichkeiten sowie die entsprechende Zahl der Gemeinschaftsschiffe, die in den vom ICES erfaßten Gewässern des Atlantik unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien eine Fangtätigkeit ausüben dürfen.

Diese Möglichkeiten werden für die nicht den TAC und den Quoten unterliegenden Arten unter Berücksichtigung der relativen Stabilität und der Notwendigkeit der Bestandserhaltung sowie der Fangmöglichkeiten festgesetzt, die den spanischen Schiffen in den Gewässern der anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals eingeräumt sind.

Es sind die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit dieser Schiffe festzusetzen.

Für die Fangtätigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3723/85 (2), sowie die besonderen Einzelheiten gemäß Artikel 164 Absatz 4 der Beitrittsakte.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Gemeinschaftsorgane vor dem Beitritt die in Artikel 164 der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen treffen, die vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags und zum gleichen Zeitpunkt wie dieser in Kraft treten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft mit Ausnahme Spaniens und Portugals, denen die Fischereitätigkeit in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Spaniens unterstehenden Gewässern gemäß Artikel 164 der Beitrittsakte gestattet ist, sowie die Modalitäten für ihren Zugang werden gemäß dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

(1) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.

ANHANG

EWG – SPANIEN

Art	ICES-Zone	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe		Erlaubter Fangzeitraum
			Basisliste	Periodische Liste	
I. Nicht spezialisierte Fangtätigkeit					
Seehecht *(Merluccius merluccius)*	VIII c, IX (1)	Leine, Schleppnetz (Schiffe mit mehr als 100 BRT)	10 (Frankreich)	5 (2) (Frankreich)	ganzjährig
Seeteufel *(Lophius piscatorius)* *(Lophius boudegassa)*	VIII c, IX (1)	Schleppnetz			ganzjährig
Flügelbutt *(Lepidorhombus whiffiagonis)* *(Lepidorhombus boscii)*	VIII c, IX (1)	Schleppnetz			ganzjährig
Kaisergranat *(Nephrops norvegicus)*	VIII c, IX (1)	Schleppnetz			ganzjährig
Pollack *(Pollachius pollachius)*	VIII c, IX (1)	Schleppnetz			ganzjährig
II. Spezialfangtätigkeit					
	VIII c, IX (1)	Leine (Leinenfischer mit weniger als 100 BRT)	25	10	ganzjährig
		Angeln (Schiffe mit weniger als 50 BRT)	—	64	ganzjährig
Sardellen *(Engraulis encrasicolus)* als Hauptfangtätigkeit	VIII c	Netz		40 (Frankreich)	zwischen dem 1. 3. und dem 30. 6.
Sardellen *(Engraulis encrasicolus)* zur Verwendung als lebender Köder	VIII c	Netz		20 (Frankreich)	zwischen dem 1. 7. und dem 31. 10.
Sardinen *(Sardina pilchardus)*	VIII c	Netz (Schiffe mit weniger als 100 BRT)	71 (Frankreich)	40 (Frankreich)	zwischen dem 1. 1. – 28. 2. und 1. 7. – 31. 12.

(1) Gewässer unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Spaniens.
(2) Gesamtzahl der Standardschiffe, nach Mitgliedstaaten; als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Bremskraft von 700 Brems-PS (BHP). Die Umrechnungssätze für Schiffe mit einer anderen Antriebskraft sind die in Artikel 158 Absatz 2 der Beitrittsakte aufgeführten.

Art	Menge (t)	ICES-Zone	Zugelassene Fanggeräte oder Schiffstyp	Zahl der Schiffe	Erlaubter Fangzeitraum
Thunfisch	unbegrenzt	VIII c, IX (1)	Ziehleine	unbegrenzt	ganzjährig

(1) Gewässer unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien.